

## Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2015

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY**, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,  
**Schöffen**;  
**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**, Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;  
**Manfred GILLESSEN**, Generaldirektor-Sekretär.  
**Fehlten entschuldigt:** **José HECK**, **Albert SCHUGENS**, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Protokoll.
  2. Jahresbericht des Gemeindegremiums über die Lage der Verwaltung.
  3. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2016.
  4. Genehmigung der kommunalen Dotation 2016 an die Polizeizone „Eifel“.
  5. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6. Festlegung der kommunalen Dotation 2016.
  6. Genehmigung des Funktionszuschusses 2016 an den Dachverband für Tourismus der Gemeinde VoG.
  7. Genehmigung des Forstkulturplans 2016.
  8. Genehmigung einer Anpassung der Landpacht ab 2016.
  9. Verzicht auf Entschädigung für die Verlängerung von Werbungsfristen für Holz aus den Gemeindegewaldungen. Antrag der Sägerei HOFFMANN.
  10. Neufestlegung der Kriterien zur Gewährung eines jährlichen Funktionszuschusses an die öffentlichen Bibliotheken.
  11. Genehmigung des Projektes zur Verlegung eines Abwasserkanals und der Erneuerung der Straße im „Neuer Weg“ in Weywertz. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart der Arbeiten.
  12. Genehmigung des Leistungsauftrags über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde für den Zeitraum von 2016-2020.
  13. Genehmigung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets für den Zeitraum von 2016-2020.
  14. Genehmigung einer Anpassung des Rahmenvertrages zwischen der Gemeinde und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Betrieb einer Niederlassung des ZFP auf dem Gelände der Grundschule Bütgenbach.
- 

### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

### **2° Jahresbericht des Gemeindegremiums über die Lage der Verwaltung.**

Auf Grund von Artikel L1122-23 des KLDD nimmt der Rat den vorliegenden Jahresbericht des Gemeindegremiums betreffend das Wirtschaftsjahr 2013/2014 zur Kenntnis.

### **3° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2016.**

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2016;

Auf Grund des Berichtes der in Artikel 12 der Allgemeinen Ordnung der Gemeindebuchführung festgelegten Kommission;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KDLL vom Finanzdirektor am 15.12.2015 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Auf Grund des am 15.12.2015 laut Artikel L1211-2 §2 des KDLL erteilten Gutachtens des Direktionsausschusses;

Auf Grund von Artikel L1312-2 des KDLL bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nachdem diese Vorschläge ausgiebig diskutiert wurden:

**BESCHLIESST** mit 9 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr

DANNEMARK) bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2016 wird genehmigt:

a. ORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	- 8.675.520,49 €
AUSGABEN	- 8.660.012,08 €
Überschuss	- 15.508,41 €

b. AUSSERORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	- 3.353.647,08 €
AUSGABEN	- 3.353.647,08 €

- gegenwärtiger Beschluss wird der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

**4° Genehmigung der kommunalen Dotation 2016 an die Polizeizone "Eifel".**

Auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2016 auf 242.484,00 € veranschlagt wurde;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KDLL vom Finanzdirektor am 15.12.2015 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Auf Grund von Artikel L1321-1, 18° des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

1. der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2016 eine Dotation in Höhe von 242.484,00 €, anhand der im Haushaltsplan 2016 vorgesehenen Mittel bewilligt;
2. Mitteilung hierüber ergeht an:
  - den Herrn Provinzgouverneur;
  - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
  - den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
  - den Herrn Finanzdirektor.

**5° Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6. Festlegung der kommunalen Dotation 2016.**

Auf Grund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 68§2;

Auf Grund eines Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone Lüttich Nr.6, der die Dotationen der einzelnen Gemeinden in 2016 festlegt;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach 182.513,29 € beträgt und diese Mittel unter Artikel 351/445-01 im ordentlichen Dienst des Haushaltsplans 2016 vorgesehen wurden;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KDLL vom Finanzdirektor am 15.12.2015 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeisters;

Auf Grund des KLDD, insbesondere von Artikel L1122-30:

BESCHLIESST einstimmig:

1. der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 wird eine Dotation in Höhe von 182.513,29 €, anhand der im Haushaltsplan 2016 vorgesehenen Mittel bewilligt;
2. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, an den Herrn Provinzgouverneur und an den Herrn Vorsitzenden der Hilfeleistungszone;
3. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**6° Genehmigung des Funktionszuschusses 2016 an den Dachverband für Tourismus der Gemeinde VoG.**

Auf Grund dessen, dass der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2016 in Höhe von 70.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2016 vorgesehen wurden;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KDLL vom Finanzdirektor am 15.12.2015 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 70.000,00 € für das Jahr 2016 bewilligt;
- die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2016;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **7° Genehmigung des Forstkulturplans 2016.**

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von ELSENBORN betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2016 über einen Gesamtbetrag von 235.286,50 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2016 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass die Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Auf Grund der Finanzlage:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2016 über einen Gesamtbetrag von 235.286,50 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2016 eingetragen;
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

#### **8° Genehmigung einer Anpassung der Landpacht ab 2016.**

In Anbetracht, dass der Gemeinderat die Richtlinien festlegt, die dem Kollegium bei der Verpachtung von Gemeindeland an Landwirte auferlegt sind;

Angesichts der Tatsache, dass seit dem Jahre 2013 folgender Landpachtpreis praktiziert wird:

- für allgemeines landwirtschaftliches Gelände: 110 €/je Hektar;
- für landwirtschaftliches Gelände gelegen jenseits der Regionalstraße Sourbrodt/Lager im Bereich „Dreieck Welkom“ und im Bereich der Schräge „Mühlenberg/Krombachtal“: 100 € je Hektar;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die jährlichen Pachtbeträge einer erneuten Anpassung zu unterziehen;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Empfehlungen der zuständigen Kommission des Gemeinderates;

Nach eingehender Beratung;

Auf Grund von Artikel L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- ab dem kommenden Jahr 2016 wird der jährliche Pachtzins auf Gemeindeländereien wie folgt festgelegt:
  - a. für allgemeines landwirtschaftliches Gelände: 125 €/je Hektar;
  - b. für landwirtschaftliches Gelände gelegen jenseits der Regionalstraße Sourbrodt/Lager im Bereich „Dreieck Welkom“ und im Bereich der Schräge „Mühlenberg/Krombachtal“: 120 € je Hektar;
- Abschrift hiervon ergeht an den Herrn Einnehmer.

#### **9° Verzicht auf Entschädigung für die Verlängerung von Werbungsfristen für Holz aus den Gemeindewaldungen. Antrag der Sägerei HOFFMANN.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 01.09.2014, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2015 festlegte;

Auf Grund eines Antrags des Holzunternehmens HOFFMANN TRADE in Atzerath auf eine kostenfreie Verlängerung der Werbungsfristen betreffend das Holzlos 109 vom Verkauf vom 24.10.2014, mit einer Menge von 1.776 m<sup>3</sup>, und dies bedingt durch die Tatsache, dass die Sägerei des Unternehmens bis ins Frühjahr 2016 von umfangreichen Straßenarbeiten betroffen sein wird, die die Anfahrt des Holzes äußerst schwierig gestalten;

In Anbetracht dessen, dass das Sonderlastenheft zum Holzverkauf die Möglichkeit einer Verlängerung der Werbungsfristen für Holz, durch den zuständigen Direktor der Forstverwaltung, erlaubt;

In Erwägung, dass die Verlängerung bis zum 31.12.2016 laufen würde, also insgesamt 3 Quartale beträgt;

Angesichts dessen, dass Direktor SCHLEMBACH dem Antrag am 29. Oktober 2015 zugestimmt hat und es dem Gemeinderat obliegt gegebenenfalls von der laut Vertragsklauseln vorgesehenen Entschädigung über 3.412,09 € abzusehen;

In Anbetracht dessen, dass auch andere Gemeinden derartige Erleichterungen bewilligen und die Argumente des Unternehmens durchaus annehmbar sind, sodass es sich empfiehlt in diesem Ausnahmefalle von einer Entschädigung für die Verlängerung der Werbungsfristen abzusehen;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Auf Grund des Artikels L-1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Es wird auf die vorgesehene Entschädigung von 3.412,0 € für die Verlängerung der Werbungsfristen im Holzlos 109 vom Verkauf vom 24.10.2014, zugunsten des Unternehmens HOFFMANN TRADE in Atzerath, verzichtet.

**Art. 2:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Einnehmer.

### **10° Neufestlegung der Kriterien zur Gewährung eines jährlichen Funktionszuschusses an die öffentlichen Bibliotheken.**

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfzentren durch die Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung von jährlichen Funktionszuschüssen an die öffentlichen Bibliotheken;

Auf Grund eines Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, worin die Gemeinde aufgefordert wird ihre Kriterien anzupassen, da die Einstufung der einzelnen Bibliotheken zu Schwierigkeiten bei der Aufschlüsselung der Zuschüsse führen kann;

Nach Durchsicht der vorliegenden Empfehlungen der Kommission des Gemeinderates:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Beschluss des Gemeinderates vom 07.05.2009 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung von jährlichen Funktionszuschüssen an die öffentlichen Bibliotheken wird mit Wirkung zum 01.01.2016 wie folgt abgeändert:

„Es gelten folgende Bezuschussungskriterien zur Aufschlüsselung und zur Gewährung von Funktionszuschüssen an öffentliche Bibliotheken auf dem Gebiet der Gemeinde Büttenbach:

- Anerkennungsbedingungen:

Eine Bibliothek der Kategorie I muss:

1. über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und eine Mindestanzahl von 13.000 Einheiten jährlich ausleihen;
2. mindestens während zehn Stunden und an drei Tagen wöchentlich geöffnet sein;
3. über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Lesecke, einen Arbeitsraum und ein Buchmagazin verfügen;
4. sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 30% aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
5. auf mindestens 15 Zeitschriften abonniert sein;
6. durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abiturdiplom hat oder Inhaber einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist.

Eine Bibliothek der Kategorie II muss:

1. über einem Mindestbestand von 7.500 Medien verfügen und eine Mindestanzahl von 6.500 Einheiten jährlich ausleihen;
2. mindestens während fünf Stunden und an zwei Tagen wöchentlich geöffnet sein;
3. über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Lesecke verfügen;

4. sowohl im Kinder – und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 25% aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
5. auf mindestens 10 Zeitschriften abonniert sein;
6. durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abiturdiplom hat oder Inhaber einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist.

Eine Bibliothek der Kategorie III muss:

1. über einem Mindestbestand von 3.000 Medien verfügen und eine Mindestanzahl von 2.500 Einheiten jährlich ausleihen;
2. mindestens während zwei Stunden wöchentlich geöffnet sein;
3. über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
4. über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 15% aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
5. auf mindestens 5 Zeitschriften abonniert sein;
6. durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abiturdiplom hat oder Inhaber einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist.

Eine Bibliothek der Kategorie IV muss:

1. über einem Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen;
2. mindestens während einer Stunde wöchentlich geöffnet sein;
3. über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
4. durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abiturdiplom hat oder Inhaber einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist.

Für den Übergang in eine andere Kategorie müssen die entsprechenden Bedingungen während zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sein.

Wenn eine oder mehrere Bedingungen, die der Anerkennung zu Grunde lagen, nicht mehr erfüllt sind, wird der Bibliothek mittels Einschreibebrief eine Frist von einem Jahr gewährt, um den in diesem Schreiben festgestellten Aufgaben nachzukommen. Wenn die Bedingungen nach Anhörung der Bibliothek nicht erfüllt sind, so entscheidet die Gemeindebehörde, ob die Bibliothek in eine niedrigere Kategorie zurückgestuft wird, bzw. die Anerkennung als Bibliothek verliert.

- Berechnung der Zuschüsse:

Die anerkannten Bibliotheken erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von:

- 7.500,00 € für Bibliotheken der Kategorie I
- 5.450,00 € für Bibliotheken der Kategorie II
- 3.000,00 € für Bibliotheken der Kategorie III
- 1.300,00 € für Bibliotheken der Kategorie IV.

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

- Auszahlungskriterien:

Den Bibliotheken wird ein Vorschuss in Höhe von maximal 75% des vorjährigen Funktionszuschusses im ersten Trimester des Jahres ausgezahlt.

Falls im Vorjahr kein Funktionszuschuss gezahlt worden ist, kann ein Vorschuss gewährt werden, dessen Höhe das Gemeindegremium festlegt.

Mindestens die Hälfte des Funktionszuschusses muss für den Ankauf von Medien verwendet werden.

Die Funktionszuschüsse werden nur in Höhe der belegten annehmbaren Ausgaben gezahlt.

Das Gemeindegremium bestimmt die Art der Unterlagen, die zwecks Bewilligung und Kontrolle der Verwendung der Funktionszuschüsse einzureichen sind.

Der Gemeinderat bestimmt die Kategorien der annehmbaren Ausgaben und die Fristen, in denen sie einzureichen sind:

- Unter annehmbaren Ausgaben sind zu verstehen:

Infrastrukturkosten:

- Miete;
- die durch die Bibliothek zu tragende Grundsteuer und der Immobilienvorabzug;
- Unterhaltskosten und Versicherungen.

Betriebskosten:

- Porto, Büromaterial, Telefon und sonstige Sekretariatskosten;
- Bibliotheksökonomisches Material;
- EDV-Kleinmaterial;
- der nicht bezuschussbare Anteil der Kosten im Bereich der Medienanimationen;
- alle sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergebenden Kosten.

Medien:

- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen;
- Literaturkassetten;
- Audiovisuelle, auditive und elektronische Medien;
- Spiele.
- Es werden folgende Fristen festgelegt:
- Auszahlung eines Vorschusses des Funktionszuschusses während dem 1. Trimester des folgenden Jahres;
- Einreichen der Abrechnung und der Belege des vorhergehenden Jahres während dem 2. Trimester des folgenden Jahres;
- nach Überprüfung der Kriterien und des Tätigkeitsberichtes folgt die Auszahlung des Restbetrages im 3. Trimester des Jahres.“

**Artikel 2:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an Herrn Finanzdirektor.

**11° Genehmigung des Projektes zur Verlegung eines Abwasserkanals und der Erneuerung der Strasse im "Neuer Weg" in Weywertz. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart der Arbeiten.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.01.2012, mit welchem der Gemeinderat die besonderen Bedingungen zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Hinblick auf die Planung, die Leitung und Beaufsichtigung von Arbeiten zur Neuverlegung von Kanälen in der „Champagner Straße“ und im „Neuer Weg“ in Weywertz genehmigte;

Nachdem das Studienbüro LACASSE-MONFORT mit den jeweiligen Projektstudien beauftragt wurde;

Auf Grund seines Beschlusses vom 04.07.2013, mit welchem der Gemeinderat die Planungsunterlagen („fiche technique“) des Studienbüros LACASSE-MONFORT zu Kanalverlegungen und der anschließenden Straßenerneuerung in der „Champagner Straße“ und im „Neuer Weg“ in Weywertz guthieß; :

Angesichts dessen, dass eine Ausführung dieser Arbeiten gemeinsam mit der Interkommunale A.I.D.E. erfolgen wird und einstweilen das Einverständnis der Verwaltungsgremien der SPGE vorliegt, um die Arbeiten im „Neuer Weg“ durchzuführen;

Auf Grund der vorliegenden Pläne und des Sonderlastenheftes mit Aufmaß betreffend die Verlegung eines neuen Kanals und der Straßenerneuerung im „Neuer Weg“ in Weywertz, mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 450.641,87 € inklusive MwSt. die sich wie folgt aufteilen lassen:

- Kanalarbeiten zu Lasten der AIDE: 149.879,80 € inklusive MwSt.;
- Straßenerneuerung zu Lasten der Gemeinde: 271.849,97 € inklusive MwSt.;
- Erneuerung der Wasserleitung zu Lasten der Gemeinde: 28.912,10 € inklusive MwSt.;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Finanzierung des Anteils der Gemeinde im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2016 unter Artikel 421/73220-60 und Artikel 874/73220-60 vorgesehen wurden;

Angesichts dessen, dass eine Vergabe des Arbeitsauftrages auf dem Wege eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung erfolgen soll;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26§2;

Auf Grund der Königlichen Erlässe vom 15.07.2011, insbesondere Art 2 §1 3° und vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren, wie etwa die Wasserverteilung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Verlegung eines neuen Kanals und der Straßenerneuerung im „Neuer Weg“ in Weywertz mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 450.641,87 € inklusive MwSt. wird hiermit genehmigt.

Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

- Kanalarbeiten zu Lasten der AIDE: 149.879,80 € inklusive MwSt.;
- Straßenerneuerung zu Lasten der Gemeinde: 271.849,97 € inklusive MwSt.;
- Erneuerung der Wasserleitung zu Lasten der Gemeinde: 28.912,10 € inklusive MwSt. .

**Art. 2:** Die Pläne und das Sonderlastenheft mit Aufmaß werden zu diesem Zwecke gutgeheißen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung.

**Art. 3:** Die Finanzierung des Anteils der Gemeinde erfolgt über die Artikel 421/73220-60 und Artikel 874/73220-60 des außerordentlichen Haushaltsplans 2016.

**Art. 4:** Abschrift hiervon ergeht an die SPGE und an die A.I.D.E. Mitteilung hierüber ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **12° Genehmigung des Leistungsauftrags über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde für den Zeitraum von 2016-2020.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.02.2013, mit welchem der Gemeinderat den Leistungsauftrag zur „Stärkung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach“ zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach bis zum 31.12.2015 genehmigte;

In Anbetracht, dass der Leistungsauftrag auf Gebiet der Gemeinde Bütgenbach weiter bestehen sollte;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Leistungsauftraggeber eine Verlängerung des Leistungsauftrages für die Stärkung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach für den Zeitraum 2016-2020 vorschlägt;

In Erwägung, dass dieser Leistungsauftrag die Art, den Umfang und die Überprüfung der Leistung regelt, welche das Jugendbüro als Koordinationsstelle der offenen Jugendarbeit und als Arbeitgeber von Jugendarbeitern im Auftrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach erbringt;

In Anbetracht, dass in diesem Leistungsauftrag die Rahmenbedingungen, die Arbeitsphilosophie, die Dienstleistungen, die Zusammenarbeit, die Finanzierung/Preisgestaltung, die Kontrolle und der Anpassungsmechanismus geregelt sind;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:  
BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Verwaltungsrat der VoG „Offene Jugendarbeit Bütgenbach“, dem Verwaltungsrat der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und der Gemeinde Bütgenbach wird für den Zeitraum von 2013-2015 verlängert. Hierzu wird die vorliegende Übereinkunft gutgeheißen.

**Art. 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an den Verwaltungsrat der VoG „Offene Jugendarbeit Bütgenbach“ und an den Verwaltungsrat der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **13° Genehmigung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum von 2016-2020.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.02.2013, mit welchem der Gemeinderat den Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den 5 südlichen Gemeinden und der VoG Jugendinformationszentrum des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, kurz JIZ genannt, bis zum 31.12.2015 genehmigte;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Verlängerung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets für den Zeitraum 2016-2020 vorschlägt;

In Erwägung, dass das Abkommen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten der VoG vorsieht, wobei dieser Betrag schwanken kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des KLDD und der Bestimmungen des Kapitels über die „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“, insbesondere die Artikel L3331-3 und L3331-7, Abs. 1, 1°:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Gemeinde Bütgenbach beteiligt sich am Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets für den Zeitraum 2016-2020 und nimmt hierzu den vorliegenden

Abkommensentwurf zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St.Vith sowie dem „JIZ – Jugendinformationszentrum für den Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ an.

Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen des Abkommens an den Personalkosten des „JIZ“.

**Art. 2:** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Kapitels über die „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“, insbesondere die Artikel L3331-3 und L3331-7, Abs. 1, 1°.

**Art. 3:** Die HH Bürgermeister und Generaldirektor sind mit der Unterzeichnung des Abkommens beauftragt.

**Art. 4:** Gegenwärtigen Beschluss ergeht an Frau Ministerin WEYKMANS, an die vier Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland und St.Vith und an das „JIZ“.

Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

#### **14° Genehmigung einer Anpassung des Rahmenvertrages zwischen der Gemeinde und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Betrieb einer Niederlassung des ZFP auf dem Gelände der Grundschule Bütgenbach.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit welchem der Gemeinderat den Rahmenvertrag und das Finanzierungsabkommen zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach genehmigte und der das Datum vom 30.04.2014 trägt;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.10.2010, mit welchem eine Absichtserklärung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach über den Bau einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Grundschule Bütgenbach angenommen wurde;

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.03.2010, mit welchem der Gemeinderat dem Vorhaben einer Angliederung der GDU Elsenborn an die Gemeindegrundschule Bütgenbach in der Wirtzfelder Straße in Bütgenbach grundsätzlich zugestimmt hat;

Angesichts dessen, dass im Finanzierungsabkommen grundsätzlich vorgesehen ist, dass:

- Die Regierung 80 % der Baukosten finanziert und die Gemeinde die restlichen 20 % übernimmt;
- Die Regierung daneben einen Anteil in Höhe von 6 % an den Baukosten übernehmen wird, und zwar für die durch den Bau der Räumlichkeiten des ZFP entstehenden Kosten;

In Erwägung, dass der Rahmenvertrag neu überarbeitet wurde und verschiedene Kapitel weitaus detaillierter präsentiert werden, so etwa das Kapitel 3 der „Betriebsvergütungen“, die Kapitel 4 „Pädagogische Kosten“, Kapitel 5 „Ausstattung/Ausrüstung“ und Kapitel 6 „Personal“;

In Erwägung dessen, dass die Aufteilung von Ausstattungskosten für die Küche neu geregelt wurde;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den abgeänderten Rahmenvertrag und das Finanzierungsabkommen zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach in der vorliegenden Form gutzuheißen;

Nach eingehender Beratung:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der abgeänderte Rahmenvertrag und das Finanzierungsabkommen zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die HH Bürgermeister und Generaldirektor der Gemeinde sind mit der Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---



